

# Teil A

---

**Statistische Angaben**

**Haushaltssatzung**

**Haushaltsvermerke**

**Vorbericht**

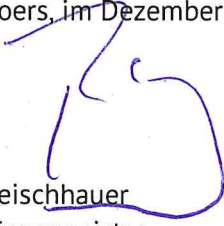


# Endgültiger Haushaltsplan

der Stadt Moers

für das Haushaltsjahr 2022

Bestätigt:  
Moers, im Dezember 2021

  
Fleischhauer  
Bürgermeister

Aufgestellt:  
Moers, im Dezember 2021

  
Thoenes  
Erster Beigeordneter und  
Stadtkämmerer

Herausgeber:           **Stadt Moers**  
                                  **Der Bürgermeister**

Redaktion:                Fachbereich Finanzen

Druck:                     Rathausdruckerei der Stadt Moers

Alle Angaben in diesem Haushaltsplan sind sorgfältig geprüft worden. Bei der großen Anzahl von Daten sind jedoch einzelne Fehler nicht auszuschließen. Bei Druckfehlern und Unstimmigkeiten bitten wir um Verständnis. Entsprechende Hinweise nehmen wir dankbar entgegen.

## **1. Statistische Angaben über die Stadt Moers**

### 1. Stadtgebiet

1.1 Fläche des Stadtgebietes 67,69 km<sup>2</sup>

#### 1.2 Lage:

naturräumliche Lage:  
linker Niederrhein (niederrheinisches Tiefland)

geographische Lage:  
6°37'33" östliche Länge; 51°27'11" nördliche Breite  
(Neumarkt, Denkmal "König Friedrich der Erste")

1.3 tiefster Geländepunkt: 13,78 m NHN Uferbereich des Moersbachs unterhalb der Brücke  
Lintforter Straße

1.4 höchster Geländepunkt: 102,82 m NHN Halde Rheinpreußen an der Römerstraße

### 2. Einwohner \*)

#### 2.1 Volkszählung

a) am 13.09.1950	55.953
b) am 06.06.1961	86.098
c) am 27.05.1970	100.525
d) am 25.05.1987	100.872
e) am 09.05.2011	104.009

#### 2.2 Fortschreibung

a) am 31.12.1977 lt. Information und Technik NRW (IT.NRW)	100.538
b) am 31.12.2020 lt. Information und Technik NRW (IT.NRW)	103.746

#### 2.3 Zusammensetzung

(lt. Stand der Statistikstelle v. 31.08.2021)	104.219
a) männlich	50.626
b) weiblich	53.590

3. Einwohnerdichte (Stand 31.12.2020 IT.NRW) 1.532 Einwohner/km<sup>2</sup>

\*) Ergebnisse der Volkszählungen - umgerechnet auf den Gebietsstand vom 01.01.1975 nach der kommunalen Neugliederung der Stadt Moers mit den Gemeinden Rheinkamp und Kapellen durch das damalige Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW (LDS NRW) in Düsseldorf (neue Bezeichnung Information und Technik NRW (IT.NRW)).

## **2. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2020 (GV. NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### **im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	329.690.749 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	329.253.678 EUR

#### **im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	298.891.322 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	297.833.031 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.875.233 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.050.621 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	41.312.586 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	42.059.623 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

16.175.388 EUR

festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.767.025 EUR

festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Rücklage**

Die Zuführung zu der Allgemeinen Rücklage wird in 2022 auf

437.071 EUR

festgesetzt.

### **§ 5**

#### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

290.000.000 EUR

festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

##### 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

300 v. H.

##### 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

740 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

480 v. H.

## **§ 7 Stellenplan**

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

## **§ 8 Haushaltsbewirtschaftung**

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.  
Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 EUR übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

2. Gemäß § 21 KomHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.

3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 13 KomHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) für Baumaßnahmen auf   | 150 TEUR (Gesamtvolumen) |
| b) für einmalige Beschaffungen auf  | 25 TEUR (Gesamtvolumen)  |
| c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf<br>(Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren) | 25 TEUR                  |



### **3. Haushaltsvermerke**

Der Grundsatz der Gesamtdeckung gem. § 20 KomHVO NRW wird sowohl im Ergebnisplan als auch im Finanzplan – bezogen auf Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen – beibehalten. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen, die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit. Ferner dienen die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit. Eingehende Erträge/Einzahlungen können jedoch auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen beschränkt werden.

Alle Aufwendungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind gegenseitig deckungsfähig. Von der Regelung ausgenommen sind:

- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- Bilanzielle Abschreibungen  
Die bilanziellen Abschreibungen sind innerhalb der Produktbereiche in sich gegenseitig deckungsfähig.
- Kostenrechnende Einrichtungen  
Alle Aufwendungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtung (1.100.15.02.01 – Wochenmarkt) sind gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechendes gilt für die zugehörigen Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgenommen der durchlaufenden Gelder.

Die Aufwendungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die auch Auszahlungen verursachen, sind mit Ausnahme der o. g. ausgenommenen Bereiche, einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen, soweit entsprechende Auszahlungseinsparungen zur Verfügung stehen.

Die Anwendung der Deckungsfähigkeiten darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Alle investiven Auszahlungsermächtigungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge erhöhen grundsätzlich die Aufwendungsermächtigungen soweit sie keiner speziellen Zweckbindung unterliegen. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen. Mindererträge vermindern grundsätzlich die Aufwendungsermächtigungen. Das gleiche gilt für Mindereinzahlungen für Investitionen.

Folgende Haushaltspositionen sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW nicht erheblich:

- Mittelübertragungen innerhalb eines Produktbereiches (Budgetsumme)
- die internen Leistungsbeziehungen
- sonstige Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind
- nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken
- Instandhaltungsaufwand und Managemententgelte ZGM
- investive Möbelbeschaffungen durch das ZGM
- Abschlussbuchungen.

Die im Haushalt veranschlagten Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß der Dienstanweisung für die Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen der nicht ausgeschöpften Ermächtigungshöhe übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar. Durch Zuschüsse zweckgebundene Maßnahmen bleiben auf ihren Zweck beschränkt. Über die Übertragbarkeit entscheidet der Kämmerer im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses. Der Rat der Stadt erhält eine entsprechende Vorlage dazu zur Kenntnis.

## **4. Vorbericht**

Seit dem 01.01.2019 sind die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufstellung und Darstellung des Haushaltsplans in Kraft getreten. Diese Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus:

- dem zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018; kurz 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW,
- den Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (kurz: GO NRW), die aufgrund von Artikel 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW erfolgten,
- sowie aufgrund der sich aus § 133 GO NRW in Kraft getretene Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) als Ersatz für die zeitgleich außer Kraft gesetzte Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW).

### **4.1 Allgemeine Erläuterungen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)**

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) in Kraft getreten. Darin wurden die Gemeinden verpflichtet, spätestens ab 2009 mit Beginn eines Haushaltsjahres ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umzustellen.

#### **Elemente des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**

Das Neue Kommunale Finanzmanagement stützt sich auf folgende drei Elemente:

- **Ergebnisplan und –rechnung**

In der Ergebnisrechnung werden durch die periodengerechte Erfassung der Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Haushaltsjahres das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch dargestellt. Sie ist vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung des kaufmännischen Rechnungswesens. Ihr entspricht als Planungsinstrument der Ergebnisplan. Erträge sind in Geld bewertete Güter und Dienstleistungen innerhalb einer Rechnungsperiode. Bei Aufwendungen handelt es sich um in Geld bewerteten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen in einer Rechnungsperiode. Periodengerecht heißt, dass der Zeitraum des Ressourcenaufkommens oder -verbrauchs über die Zuordnung zu einem Haushaltsjahr entscheidet und nicht der Zeitpunkt der Zahlung. Durch die periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen liefert das NKF einen erheblichen Beitrag zur Generationengerechtigkeit.

- **Finanzplan und –rechnung**

Die Finanzrechnung beinhaltet die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen der Gemeinde. Ihr entspricht als Planungsinstrument der Finanzplan. Sie ist eine ergänzende Komponente zur Ergebnisrechnung, da hier auch Zahlungen erfasst werden, die keinen Aufwand oder Ertrag darstellen.

Im Wesentlichen dient sie der Darstellung der Investitionstätigkeit der Gemeinde. Darüber hinaus werden auch die Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit abgebildet. Die Finanzrechnung ist mit der kaufmännischen Kapitalflussrechnung bzw. auch Cash-Flow-Rechnung verwandt.

Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab. Ein negativer Liquiditätssaldo führt beispielsweise zu einer Erhöhung der Kredite zur Liquiditätssicherung.

- **Bilanz**

In der Bilanz werden stichtagsbezogen Vermögen und Schulden sowie als Saldo von beidem, das Eigenkapital der Gemeinde gegenübergestellt. Sie ist ein zentrales Element der doppelten Buchführung. Die Gliederung der Bilanz orientiert sich an den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, wurde aber an die Erfordernisse der Kommune angepasst.

Auf der Aktivseite wird das Vermögen der Kommune dargestellt. Sie zeigt die Mittelverwendung. Die Passivseite informiert über die Struktur der Finanzierung des Vermögens. Sie bildet die Mittelherkunft ab.

Die doppelte Buchführung ist ein in sich geschlossenes System. Die einzelnen Elemente greifen wie folgt ineinander:



#### 4.2 Ergänzende Erläuterungen zum 2. Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)

Nach § 1 Abs. 2, Ziffer 1 i. V. m. § 7 KomHVO NRW ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen, der einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben soll. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Dafür soll der Vorbericht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung Aussagen enthalten über:

1. welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden,
2. wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Zinsbelastungen sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums entwickeln werden,
3. wie sich das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht (dazu die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Teil C),

4. welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben,
5. wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit entwickeln wird unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades
6. wenn ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage auswirken
7. welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind aus
  - a) den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
  - b) den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist, und
  - c) den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

#### **4.3 Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften**

Im Haushaltsjahr 2020 wurden nahezu alle Bereiche der Gesellschaft von der COVID-19-Pandemie erfasst. Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt, der mit dieser Pandemie einhergeht, ist u. a. der starke Rückgang der Wirtschaft.

Bei der Stadt Moers wirkte sich die schlechte wirtschaftliche Lage in Form von massiven Mindererträgen und Mehraufwendungen aus. Dieser Trend beeinflusst wiederum die Haushaltsplanung 2022 im großen Maße.

Letztlich führten diese weltweiten negativen Auswirkungen der Pandemie auch in Deutschland dazu, dass staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang unerlässlich wurden.

So wurde als eine Maßnahme am 17.09.2020 durch den Landtag das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) verabschiedet. Dieses aktuelle Gesetz umfasst aber nur die Haushaltssatzung 2021 und den Jahresabschluss 2020.

Um den Kommunen auch für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2022 – angesichts weiterbestehender prognostischer Unsicherheiten bei der Planung von Erträgen und Aufwendungen im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie – eine Isolation zu ermöglichen, bedarf es einer Gesetzesänderung. Gleichsam gilt dies für die zu erstellenden Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 und 2022. Daher wurde am 24.06.2021 der Entwurf der Fortschreibung des Gesetzes, die vor allem eine Verlängerung der Isolierungspflicht bis einschließlich zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 umfasst, dem Landtag zur Beschlussfassung zugeleitet.

Damit erhalten die Kommunen auch für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2022 die Erlaubnis, coronabedingte Schäden in ihren Haushalten zu isolieren, um so die kommunale Handlungsfähigkeit zu sichern. Der Landtag plant die Gesetzesänderung/ -verlängerung dieses Jahr noch zu beschließen. Der Haushaltsentwurf 2022 nimmt diese Beschlussfassung voraus.

Demnach ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19- Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren und als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Der außerordentliche Ertrag ist im Vorbericht zu erläutern und in Form einer Nebenrechnung als Anlage (**Anlage 1**) anzuhängen.

Auch für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 ist die Summe der Haushaltsbelastung in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen zu ermitteln. Die gesamte Haushaltsbelastung ist anschließend als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell zu aktivieren. Diese im Jahresabschluss 2020 erstmalig anzuwendende Bilanzierungshilfe besagt, dass der außerordentliche Ertrag ab dem Haushaltsjahr 2025 linear über maximal 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben ist. Alternativ steht den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Gemäß den vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) am 30.10.2020 veröffentlichten „häufige Fragen und Antworten zum Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastung in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ umfasst der Gesetzestext NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG die Möglichkeit der Isolierung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Belastungen für den Zeitraum 2022 bis 2025.

Eine Verlängerung des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) für die Haushaltsplanung 2022 und die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 ist bereits vom Kabinett beschlossen und in den Landtag eingebracht. Eine Regelung für die Isolierungen von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen für die konkrete Ergebnisplanung der Haushaltsjahre 2023 ff. ist derzeit nicht vorgesehen.

Unter Berücksichtigung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG kann die Stadt Moers einen ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2022 sowie für die mittelfristige Finanzplanung bis 2025 vorlegen.

Die Kommunen müssen allerdings auch in den folgenden Jahren mit erheblichen Corona-bedingten Einbußen beispielsweise bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer und den Schlüsselzuweisungen rechnen. Aus diesem Grund sind auch in den kommenden Jahren staatliche Unterstützungen weiterhin notwendig.

## **4.4 Inhalt und Gesamtübersicht des Haushaltsplanes**

Das Neue Kommunale Finanzmanagement sieht den Haushalt im Zentrum der kommunalen Planungen und Rechenschaftslegung. Der Haushaltsplan bleibt die Grundlage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde sowie gleichzeitig die Grundlage der örtlichen politischen Planungen, Entscheidungen und Kontrollen.

Im NKF ist der Haushalt in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in produktorientierte Teilpläne zu gliedern:

### **4.4.1 Der Ergebnisplan**

Der Gesamtergebnisplan beinhaltet Erträge und Aufwendungen der gesamten Stadtverwaltung. Das ordentliche Ergebnis umfasst alle regelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen und ergibt sich aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen.

Der Saldo der Finanzerträge und der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen ergibt das Finanzergebnis. Das ordentliche Ergebnis und das Finanzergebnis machen zusammen das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit aus.

Der Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt das außerordentliche Ergebnis. Als außerordentlich werden Erträge und Aufwendungen angesehen, die auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Kommune beruhen.

Die Summe aus Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit und außerordentlichem Ergebnis wird als Jahresergebnis ausgewiesen.

Nachrichtlich werden unter dem Ergebnisplan mit der allgemeinen Rücklage verrechnete Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen ausgewiesen.

Der Haushaltsausgleich bestimmt sich danach, ob das Jahresergebnis ausgeglichen ist, also die Erträge mindestens so groß wie die Aufwendungen sind.

Dabei werden im NKF u. a. auch Pensionsrückstellungen mit in die Planung aufgenommen. Während ihrer laufenden Tätigkeit werden für aktive Beamte Rückstellungen gebildet, die im Ergebnisplan als Aufwand abzubilden sind. Durch ertragswirksame Auflösung der Rückstellung werden die Aufwendungen für Versorgungsempfänger ausgeglichen. Damit werden spätere Generationen nicht mit Pensionszahlungen belastet.

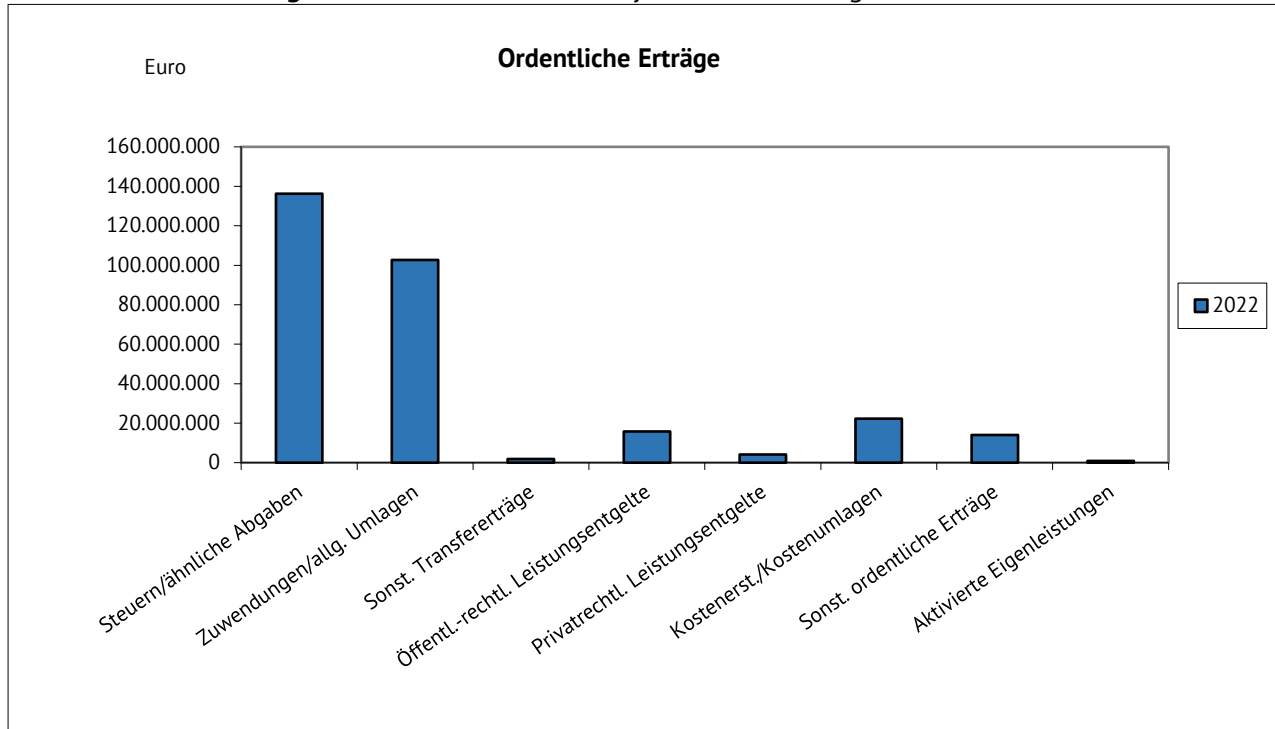
Ebenso neu im NKF ist die Berücksichtigung von Abschreibungen. Diese zeigen den Werteverzehr des Vermögens der Kommune auf, indem die Anschaffungskosten auf die Dauer der Nutzung gleichmäßig verteilt werden.

Durch die Einführung des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde der globale Minderaufwand § 75 Abs. 2 GO NRW eingeführt. Ein globaler Minderaufwand liegt vor, wenn im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu 1 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt wird. Die Stadt Moers macht davon keinen Gebrauch.

Zum besseren Verständnis werden einige Begriffe, die sich im Ergebnisplan befinden, näher erläutert:

**Ertrag:**

Die ordentlichen **Erträge** setzen sich im Haushaltsjahr 2022 wie folgt zusammen:



Die außerordentlichen Erträge ergeben sich aus der Bilanzierungshilfe gemäß NKF - Covid 19 Isolierungsgesetz NKF – CIG und wurden in einer Höhe von 20,6 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2022 eingeplant.



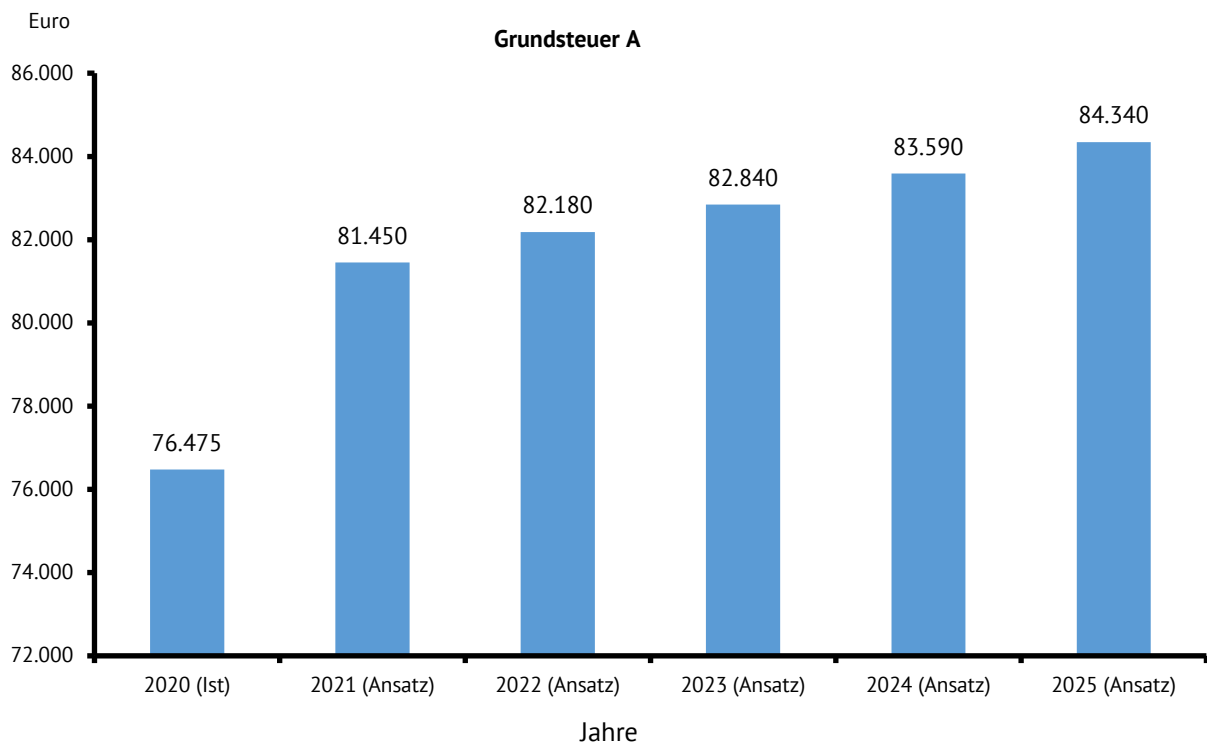
## Steuern und ähnliche Abgaben

Größte Ertragsposition sind die Steuern und ähnliche Abgaben. Hierunter sind die Kommunalabgaben gemäß Kommunalabgabengesetz zu verstehen, wie z. B. die Grund- und Gewerbesteuer. Diese Erträge sind auf der Basis der aktuellen Steuerschätzungen kalkuliert worden. Insgesamt entwickeln sich die Steuern und ähnlichen Abgaben ab dem Jahr 2020 wie folgt:

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	130.046.122	133.704.936	136.216.619	143.252.800	150.348.220	156.337.540

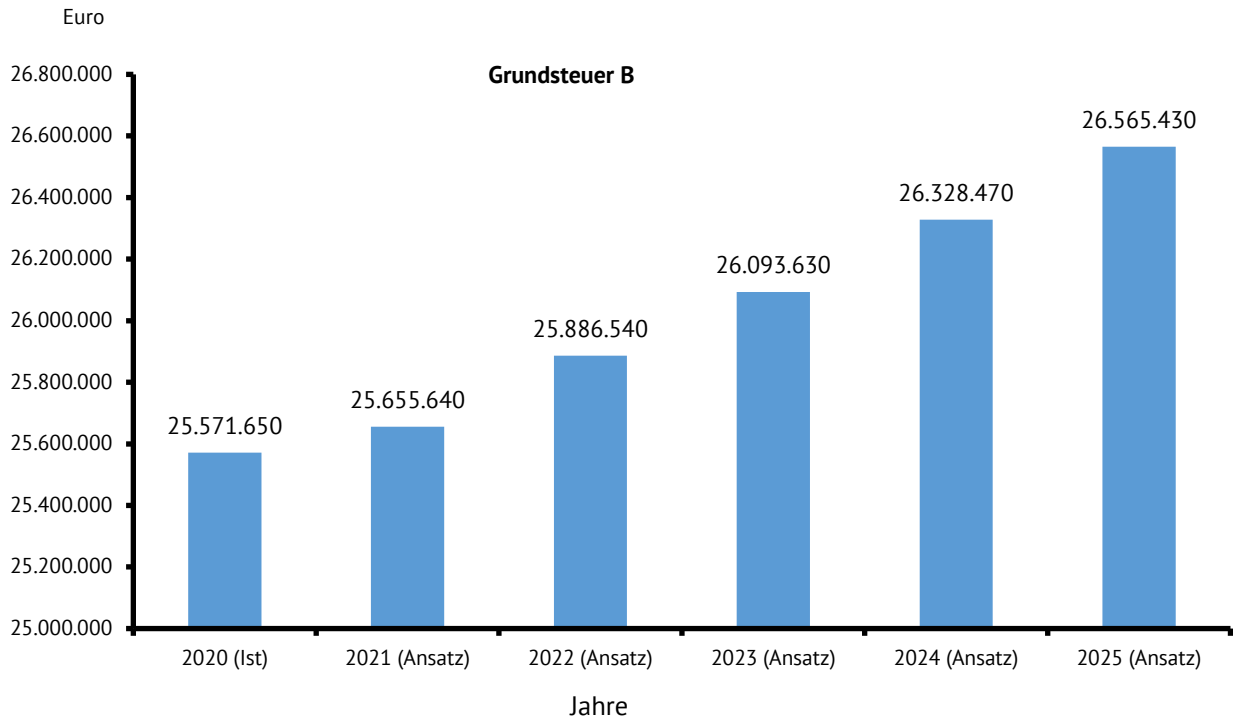
- Grundsteuer A

Der Hebesatz der Grundsteuer A beträgt 300 v. H. Für 2022 ergibt sich hier ein Ansatz von 82.180 EUR. Die stetige Steigerung der Folgejahre beruht auf den Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen.



- Grundsteuer B

Der Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 740 v. H. Für 2022 ergibt sich hierfür ein Ansatz von 25.886.540 EUR. Ebenso wie bei der Grundsteuer A resultiert die Veränderung der Grundsteuer B in den Folgejahren aus den Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen. Grundsätzlich wirken sich die Orientierungsdaten der Grundsteuer B positiv auf die mittelfristige Ergebnisplanung aus und führen somit zu einer konstanten Steigerung der Planansätze.



- Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste Steuerart in Moers. Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat in 2008 und 2009 einen drastischen Einbruch verursacht. Das Rechnungsergebnis 2009 lag weit unter dem Planansatz. Die guten Ergebnisse der Jahre 2010, 2011, 2014 und 2015 mit jeweils zwischen 42,5 und 44,5 Mio. EUR Gewerbesteuerertrag konnten in den Jahren 2012 und 2013 nicht bestätigt werden.

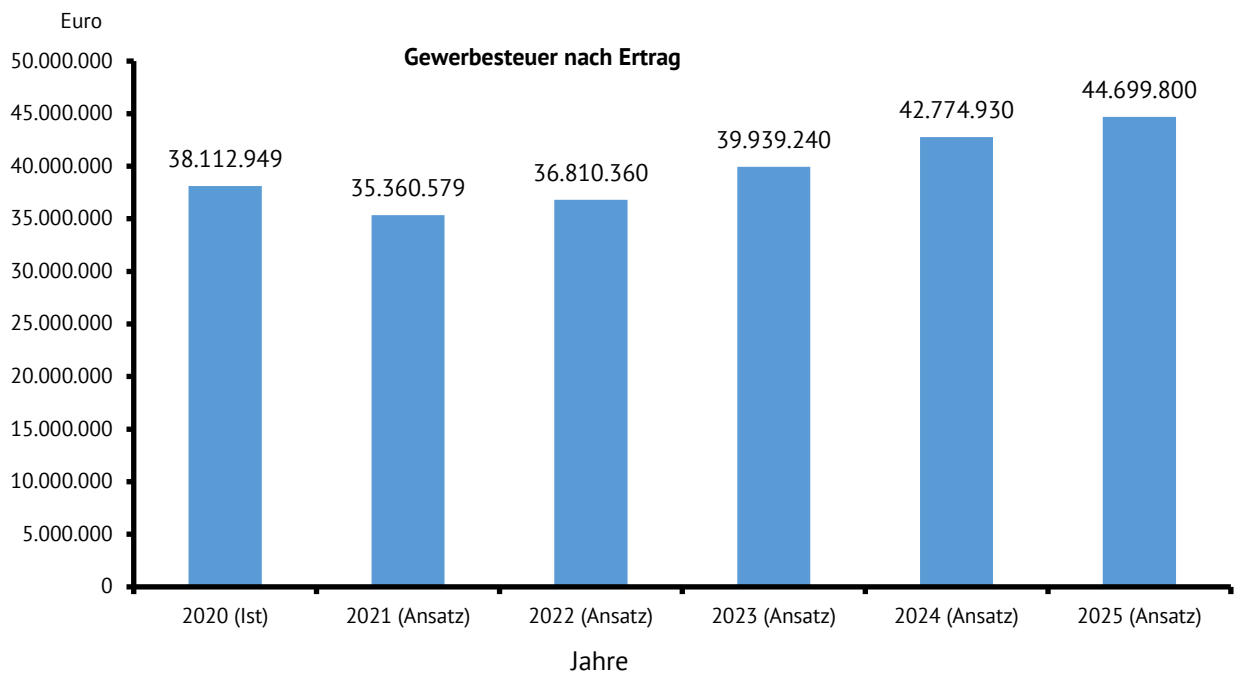
Mit der Teilnahme am Stärkungspakt und der Aufstellung eines Haushaltssanierungsplanes im Jahr 2012 wurde der Hebesatz von 460 v. H. auf 470 v. H. und in 2013 auf 480 v. H. erhöht.

Dem 2016er Ergebnis von 40,5 Mio. EUR folgte im Jahr 2017 ein außerordentlich hoher Ertragszuwachs auf 57,6 Mio. EUR. Diese Mehrerträge resultieren aus den Ergebnissen von durchgeführten Außenprüfungen durch das Finanzamt Moers und aus Nachveranlagungen wegen verbesserter Betriebsergebnisse in Vorjahren. Aufgrund von Zerlegungen auf verschiedene Betriebsstätten an unterschiedlichen Orten erfolgten auf die erhöhten Gewerbesteuererträge in 2017 bereits im I. Quartal 2018 Absetzungen i. H. v. 6,1 Mio. EUR. Diese führten zu einem Rechnungsergebnis im Jahr 2018 von 40,1 Mio. EUR und damit wieder zu Mindererträgen gegenüber dem Planansatz.

2019 verlief wieder außerordentlich positiv mit einem Ergebnis von 53,8 Mio. EUR. Das Jahr 2020 verlief aufgrund der Corona-Pandemie und einer Gewerbesteuerausgleichszahlung von Bund und Land sehr schwankend.

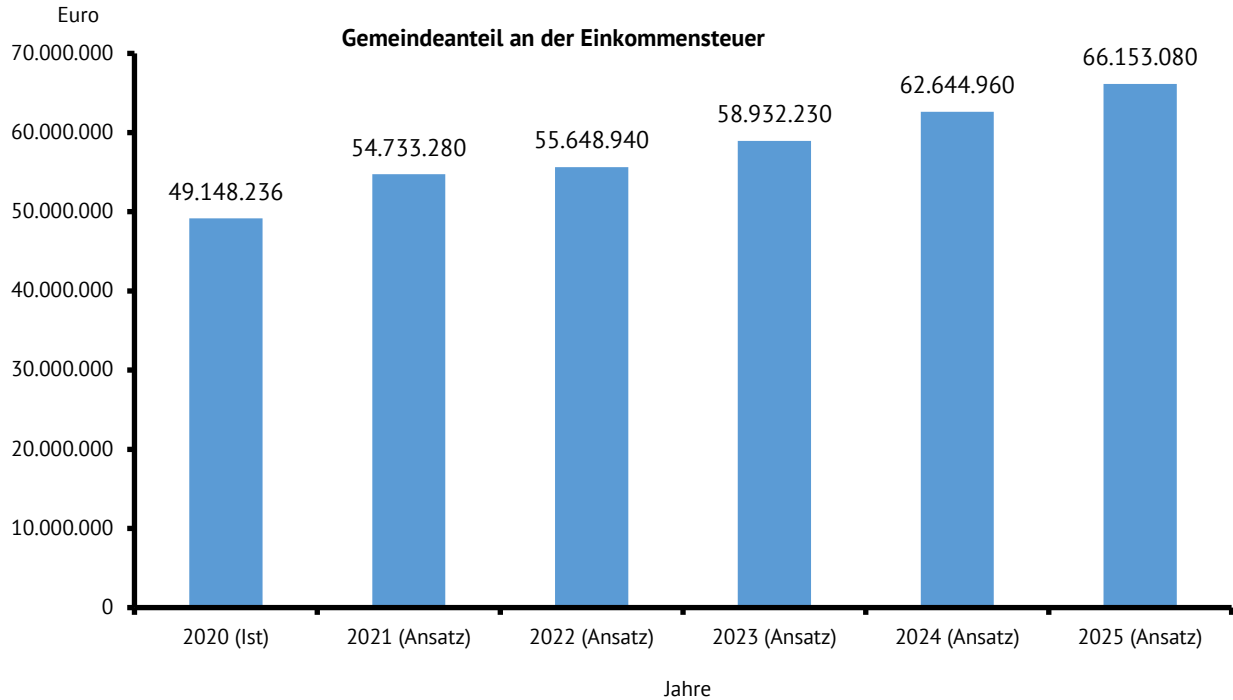
Bei der Gewerbesteuer ist somit die zukünftige Entwicklung immer schwer vorhersehbar. Die Schwankungen der Vorjahre zeigen, wie schwierig eine seriös belastbare Kalkulation für die Folgejahre ist.

Aus der Prognose des laufenden Jahres 2021 ergibt sich nach Anwendung der Orientierungsdaten der Ansatz 2022 in Höhe von 52,6 Mio. EUR. Es wird aber von einem Corona-bedingten Minderertrag von rund 15,7 Mio. EUR ausgegangen. Dieser Minderertrag wird über die Möglichkeiten des Covid-19-Isolierungsgesetzes isoliert und dem Haushalt über das außerordentliche Ergebnis wieder wertmäßig zugeführt. In den Folgejahren wird wieder mit einem moderaten Anstieg der Gewerbesteuererträge gerechnet.



- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist im Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Situation und der aktuellen Steuerschätzung angesetzt. Im Verlauf der letzten Jahre verlief die Entwicklung dieser Ertragsart tendenziell steigend.



### Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Neben den Zuweisungen, Zuschüssen und allgemeinen Umlagen werden hier auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zugeordnet. Letztere sind nicht zahlungsrelevant.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	109.356.327	91.311.913	102.620.028	101.368.630	104.944.937	109.124.884

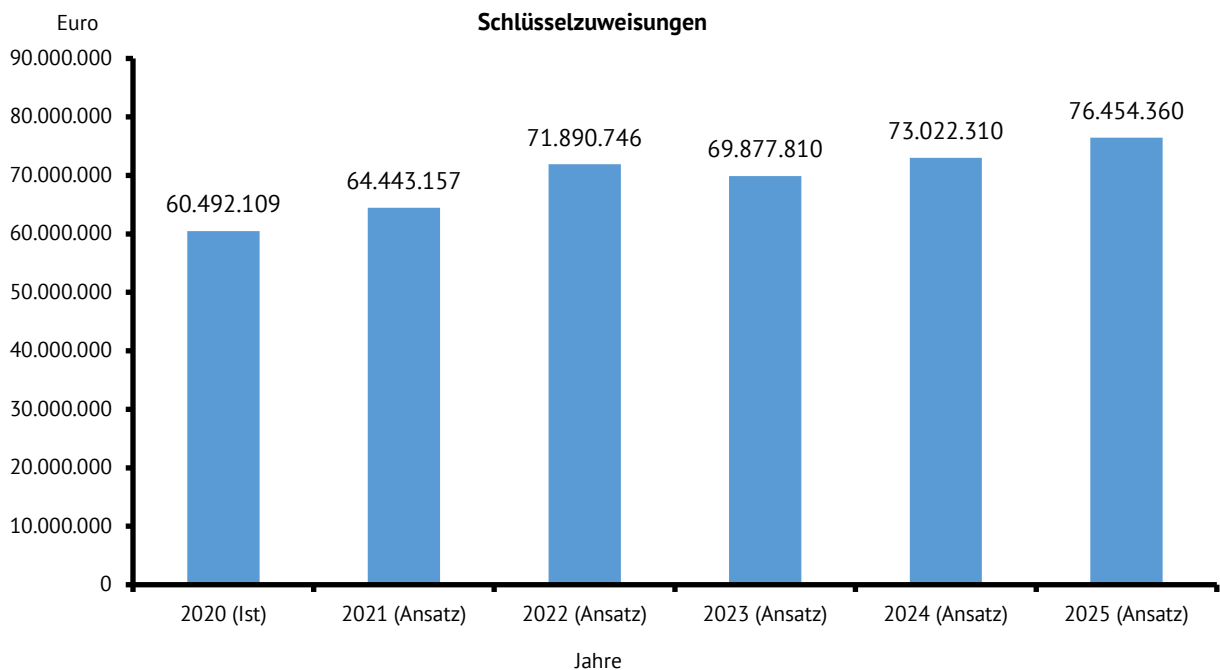
- Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) bilden weiterhin die mit Abstand größte Einnahmeposition. Nach dem GFG erhalten die Gemeinden 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem fiktiven Finanzbedarf und der fiktiven Finanzkraft. Dabei bestimmt sich der Finanzbedarf nach der für das Haushaltsjahr maßgeblichen Ausgangsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt mit dem Gesamtansatz, der sich aus Einwohnerzahl, Schülerzahl,

Zentralitätsansatz etc. errechnet), während die Finanzkraft sich aus der Summe der Steuerkraftzahlen aus Grund-, Gewerbesteuer, Anteil an der Einkommensteuer etc. ergibt.

Bezüglich der Schlüsselzuweisung ist im Rahmen des Haushaltsplanentwurfes 2022 die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) unter Einbezug der vorläufigen Eckpunkte der Landesregierung vom 29.06.2021 berücksichtigt worden. Die Arbeitskreisrechnung geht von einer Schlüsselzuweisung für die Stadt Moers in Höhe von 71,89 Mio. EUR aus. Die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen ist u. a. abhängig von der Höhe der Steuererträge aller Kommunen im Verbund. Für das Jahr 2022 hat das Land Nordrhein-Westfalen bei der Aufstellung des Gemeindefinanzierungsgesetzes die Pandemie bedingten Ausfälle zunächst kreditfinanziert aufgestockt. Die zukünftige Finanzierung der Aufstockungsmittel soll jedoch über Vorwegabzüge von der Verbundmasse zukünftiger Gemeindefinanzierungsgesetze geschehen. Das heißt, das Land NRW übernimmt hiervon lediglich die Zwischenfinanzierung.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Schlüsselzuweisung.



### Sonstige Transfererträge

Leistungen der Gemeinde an Dritte, z. B. Sozialhilfeleistungen, die die Gemeinde erstattet bekommt. Den Erträgen stehen i. d. R. entsprechende Transferaufwendungen gegenüber.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Sonstige Transfererträge	1.603.373	1.741.828	1.889.039	1.918.033	1.947.661	1.978.297

### Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Beiträge und ähnliche Entgelte. Die Benutzungsgebühren nehmen mit Abstand den größten Posten bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten ein. Zu den Benutzungsgebühren gehören beispielsweise auch die Elternbeiträge KiTa.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.361.818	15.022.873	15.804.305	16.050.049	16.360.048	16.654.005

### Privatrechtliche Leistungsentgelte

Erträge für von der Gemeinde erbrachte Leistungen, denen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, beispielsweise Mieten und Pachten.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.815.817	2.592.550	4.139.968	4.095.901	4.112.194	4.128.102

### Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Ertragsposition ist beispielsweise die Kostenerstattung von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, die im Haushaltsjahr 2022 mit ca. 7,9 Mio. EUR eingeplant wurde. Eine weitere entscheidende Position dieser Ertragsart ist die Kostenerstattung des Kreises für den Rettungsdienst, der für das Haushaltsjahr 2022 mit ca. 7,1 Mio. EUR berücksichtigt wurde.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Kostenerstattung und Kostenumlage	16.035.497	21.307.534	22.364.232	22.547.829	23.035.477	22.137.593

### Sonstige ordentliche Erträge

Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, wie zum Beispiel Konzessionsabgaben der Energie Wasser Niederrhein GmbH. Im Haushaltsjahr 2022 wurden für die Konzessionsabgaben ca. 5,87 Mio. EUR eingeplant, damit gehören diese Abgaben mit Abstand zu den wesentlichen Bestandteilen dieser Ertragsposition. Des Weiteren werden unter dieser Position beispielsweise die Erträge aus Verwarnungs- und Bußgeldern aus dem Bereich der Verkehrs- und Geschwindigkeitsüberwachung dargestellt. Insgesamt wurden hier im Haushaltsjahr 2022 ca. 1,9 Mio. EUR eingeplant.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Sonstige ordentliche Erträge	10.861.374	12.421.544	14.061.322	13.869.355	13.698.155	13.287.164

### Aktivierete Eigenleistungen

Die Stadt Moers setzt im Tiefbaubereich, in der Grünflächenunterhaltung und bei den Spielplätzen für vermögenswirksame Maßnahmen eigenes Personal z. B. für Planungsleistungen ein. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Herstellungskosten, die gemeinsam mit dem gesamten Vermögensgegenstand zu aktivieren, d. h. in die Bilanz aufzunehmen und über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind. Über die Ertragsposition „aktivierete Eigenleistungen“ wird im Ergebnisplan der Ausgleich für die aktivierungspflichtigen Personal- und Sachaufwendungen erreicht.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Aktivierete Eigenleistungen	344.378	855.995	896.520	920.095	755.195	293.305

### Finanzerträge

Bei den Finanzerträgen handelt es sich um Gewinnanteile und Zinserträge. Die Stadt Moers hat Gewinnanteile an der ENNI Stadt und Service AöR, der Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof und der Wohnungsbau Stadt Moers. Zinserträge werden u. a. aus einem an die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gewährten Trägerdarlehen erzielt.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Finanzerträge	13.230.925	13.494.572	11.071.590	11.409.825	11.407.941	11.748.142

### Außerordentliche Erträge

Für die im Folgenden dargestellte Entwicklung sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den ausgewiesenen außerordentlichen Erträgen um die bereits angekündigte Bilanzierungshilfe gemäß dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG handelt.

Die Summe der außerordentlichen Erträge setzt sich hauptsächlich aus den Corona-bedingten Mindererträgen bei der Gewerbesteuer in Höhe von rund 15,7 Mio. EUR zusammen. Die übrigen 4,9 Mio. EUR verteilen sich u. a. auf Mindererträge im Gebührenbereich und auf Mehraufwendungen für Personal und den Wachdienst der Gemeinschaftsunterkünfte. In der Anlage 1 zum Vorbericht sind die Nebenrechnungen zur Ermittlung der außerordentlichen Erträge dargestellt.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Außerordentliche Erträge	10.976.073	19.176.268	20.627.125	21.135.227	20.912.973	23.976.892



## Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

### Stadtbau Moers GmbH (vorher: PRO:SA Projektgesellschaft Schulsanierung Moers GmbH)

Die Wohnungsbau Stadt Moers GmbH gründete am 07.11.2006 die PRO:SA GmbH zur Finanzierung des geplanten Schulsanierungsprogramms. Diese ist zum 01.01.2019 mit der Stadtbau Moers GmbH verschmolzen.

Bestandteil ist die Sanierung von 20 Schulen innerhalb von 10 Jahren. Der geschlossene Projektvertrag beinhaltet ein über 35 Jahre zu zahlendes vereinbartes Entgelt, das sich wie folgt aufteilt:

in den Jahren 01 - 10 (Sanierungsphase)	3,0 Mio. EUR p. a.
in den Jahren 11 - 35 (Betriebsphase)	3,0 Mio. EUR bis 3,6 Mio. EUR p. a. zzgl. 500 TEUR p. a. für die laufende Instandhaltung

### Leibrenten

Hierbei handelt es sich um Grundstücksankäufe, die in Form von Leibrenten- oder Erbbaurechtsverträgen getätigt wurden. Durch die abgeschlossenen Verträge trat an die Stelle des in einer Summe zu zahlenden Kaufpreises die laufende Zahlung der Leibrente bzw. des Erbbaurechtszinses. Bei der Berechnung der Leibrenten bzw. des Erbbaurechtszinses wird in fünf Fällen der Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird und in einem Fall die Beamtenbesoldung zu Grunde gelegt. Eine Änderung der vereinbarten Wertsicherungsklausel tritt dann ein, wenn sich der Verbraucherpreisindex um den vertraglich festgelegten Prozentsatz verändert hat. Bei der Wertsicherungsklausel, die an die Beamtenbesoldung gebunden ist, verändert sich die Zahlung der Leibrente im gleichen Maß, wie sich die Beamtenbesoldung in der vertraglich vereinbarten Besoldungsgruppe ändert.

Der Haushaltsplan 2022 enthält folgende Veranschlagungen:

für Leibrenten:	18.500,00 EUR
für Erbbaurechtszinsen:	<u>29.821,00 EUR</u>
	48.321,00 EUR

### Neubau Rathaus und Kultur- und Bildungszentrum

Die Objektleitung der SPIE GmbH, Facility Solutions Essen hat das neue Rathaus sowie das Kultur- und Bildungszentrum geplant, finanziert und gebaut. Baubeginn war im Mai 2009. Das Kultur- und Bildungszentrum ist im November 2010 fertig gestellt und bezogen worden. Das neue Rathaus wurde ab Januar 2013 bezogen. Die Objektleitung der SPIE GmbH, Facility Solutions Essen übernimmt über eine Laufzeit von 23 Jahren den Betrieb der Verwaltungsgebäude. Das gesamte Vertragsvolumen beläuft sich auf etwa 150 Millionen Euro (darin enthalten sind die Gesamtzahlungen für die Finanzierung, Bau und Betrieb über die gesamte Vertragslaufzeit; die Zahl bietet eine feste Kalkulationsbasis über den gesamten Lebenszyklus der Immobilien).

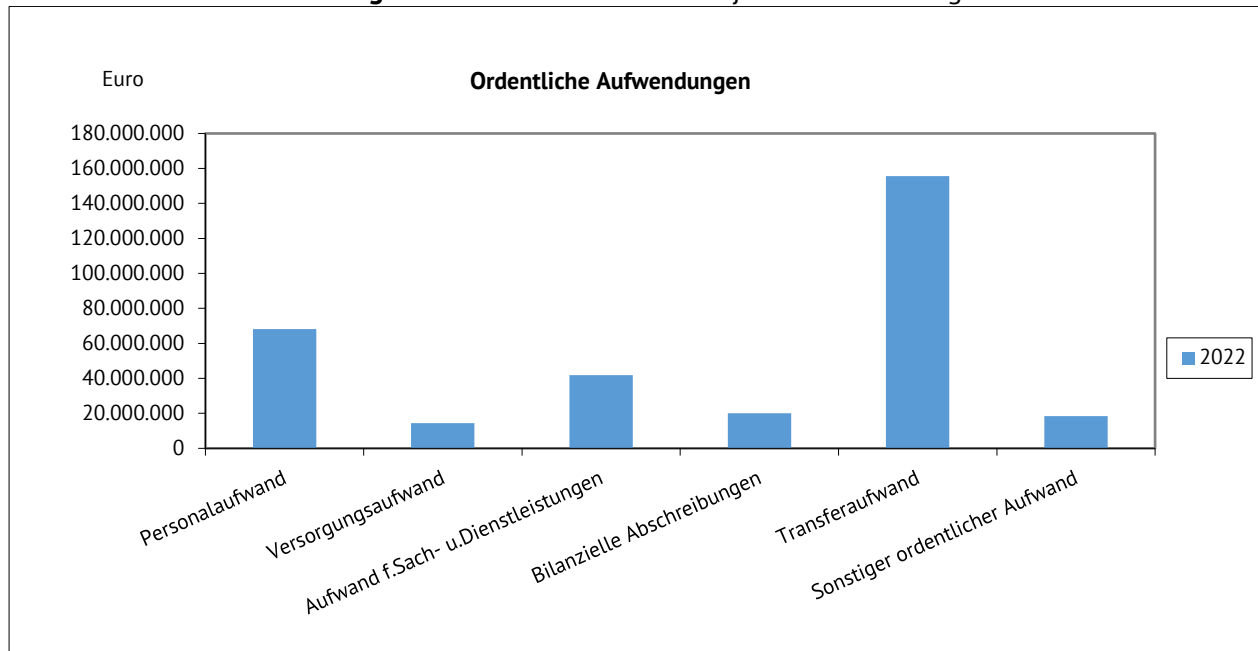
Über die vereinbarte Vertragslaufzeit wird ein Entgelt i. H. v. ca. 4,8 Mio. EUR p. a. gezahlt.

### Umbau des denkmalgeschützten alten Landratsamtes

Die Stadt Moers hat mit der Stadtbau Moers GmbH einen Bauvertrag über den Umbau des denkmalgeschützten alten Landratsamtes geschlossen. Der Umbaubeginn war im Jahr 2016. Fertiggestellt wurde das alte Landratsamt in 2019. Das Gebäude wird seitdem als Museum und Nebenstelle der VHS Moers vom Eigenbetrieb Bildung genutzt. Das Projekt wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Städtebaufördermitteln unterstützt. Der verbleibende Eigenanteil (2,5 Mio. EUR) wird aktuell gemäß einer Ratenzahlungsvereinbarung an die Stadtbau Moers erstattet. Die Laufzeit der Ratenzahlungsvereinbarung ist derzeit festgeschrieben bis 2037.

## Aufwand:

Die ordentlichen **Aufwendungen** setzen sich im Haushaltsjahr 2022 wie folgt zusammen:



### Personalaufwendungen

Dies Position beinhaltet Aufwendungen für die Vergütung von Beamten und tariflich Beschäftigten (Stammkräfte und weitere Kräfte, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden). Hierzu gehört u. a. auch die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für die Beschäftigten, die nicht zahlungsrelevant sind.

Die Personalaufwendungen des Jahres 2022 basieren auf dem aktuellen Personalbestand.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Personalaufwand	58.834.720	64.179.226	68.269.855	69.126.340	70.378.569	71.418.216

### Versorgungsaufwendungen

Hierzu gehören alle anfallenden Versorgungsbezüge, auch für Angehörige des ausgeschiedenen Personals, soweit die Aufwendungen die nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Versorgungsaufwand	12.307.543	12.640.106	14.351.130	14.568.182	14.789.644	15.012.642

### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln oder Verwaltungserträgen wirtschaftlich zusammenhängen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen u. a. Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte. Eine nennenswerte Position dieser Aufwandsart sind die Managemententgelte für das ZGM, die i. H. v. ca. 17,5 Mio. EUR berücksichtigt wurden. Des Weiteren wurden insgesamt Instandhaltungsaufwendungen i. H. v. ca. 2,1 Mio. EUR eingeplant. Auch das Niederschlagswasser i. H. v. ca. 4,3 Mio. EUR stellt einen bedeutenden Aufwand dar.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	35.979.622	39.059.757	41.889.448	41.065.632	40.865.350	40.436.276

### Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen sind Aufwendungen für den Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht. Bei dieser Position handelt es sich um nicht zahlungsrelevante Aufwendungen. Für 2022 wurden bilanzielle Abschreibungen von insgesamt rd. 20,2 Mio. EUR veranschlagt. Diesen Aufwendungen stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten i. H. v. ca. 7,0 Mio. EUR gegenüber. Bei Sonderposten handelt es sich um Zuwendungen Dritter zur Finanzierung von Vermögensgegenständen, die über die Nutzungsdauer des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst werden.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Bilanzielle Abschreibungen	19.601.404	21.337.432	20.156.081	20.382.416	19.481.164	18.807.889

### Transferaufwendungen

Leistungen der Gemeinde an private Haushalte (Sozialtransfers) bzw. an Dritte. Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialhilfe) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Transferaufwendungen	147.902.476	145.871.059	155.686.881	158.399.614	162.447.852	166.541.140

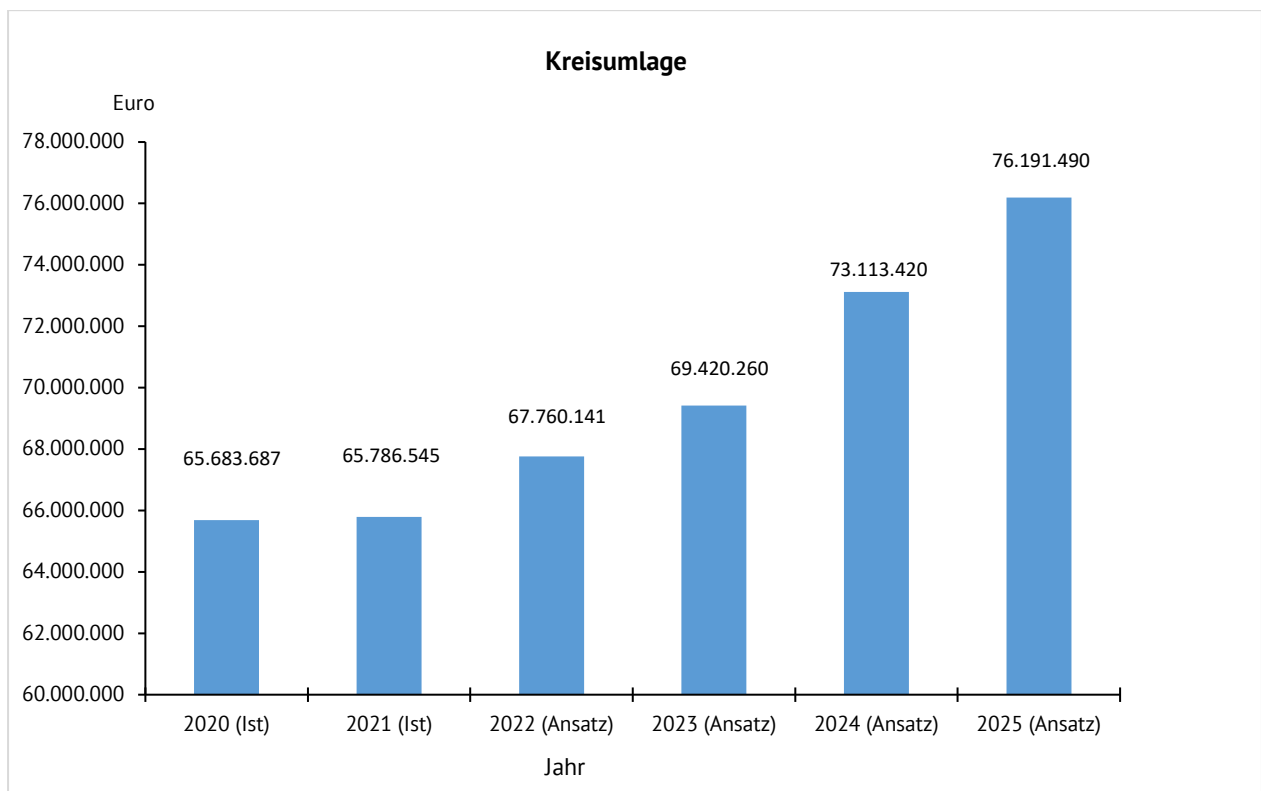
- Krankenhausumlage

Die Gemeinden werden an den vom Land gewährten Zuschüssen für förderfähige Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz mit 40 v. H. beteiligt. Für die Heranziehung ist die Einwohnerzahl maßgebend. Für 2022 beträgt der Haushaltsansatz ca. 1,5 Mio. EUR.

- Kreisumlage

Die größte Aufwandsposition, welche in ihrer Höhe von der Stadt auch nicht unmittelbar zu beeinflussen ist, ist im Bereich der Transferaufwendungen die Kreisumlage. Die Kreisumlage wird berechnet, indem der im Rahmen des Finanzausgleichs ermittelten Steuerkraft die Schlüsselzuweisungen zugerechnet werden. Hieraus ergeben sich die Umlagegrundlagen. Auf diesen Wert wird der vom Kreis in seiner Haushaltssatzung festgesetzte Umlagehebesatz angewandt.

Unabhängig von einander betrachtet übersteigt die Kreisumlage seit Jahren die größten Ertragspositionen des städtischen Haushalts. Allein im Haushaltsjahr 2020 lag die Kreisumlage bereits bei 65,68 Mio. EUR. Im Haushaltsjahr 2021 wird von einer Kreisumlage in Höhe von 65,79 Mio. Euro ausgegangen. Im Haushaltsjahr 2022 rechnet die Stadt Moers mit einer erhöhten Kreisumlage in Höhe von 67,76 Mio. EUR.



- Gewerbesteuerumlage und Finanzierung Deutsche Einheit

In Abhängigkeit von der Höhe des Gewerbesteuerertrages hat die Stadt eine Gewerbesteuerumlage zu zahlen. Die Umlage setzt sich zusammen aus der Allgemeinen Gewerbesteuerumlage und dem Zuschlag zur Gewerbesteuer zur Finanzierung der Deutschen Einheit. Die Umlage berechnet sich, indem das Istaufkommen der Gewerbesteuer durch den Hebesatz geteilt und mit dem Umlagesatz vervielfältigt wird.

In 2022 beträgt die Gewerbesteuerumlage 35 v. H. und führt zu einer Umlage von 2,7 Mio. EUR. Ab dem Haushaltsjahr 2020 ist die Finanzierungsbeitragung Fonds Deutsche Einheit weggefallen. Demnach entspricht der Gesamtumlagesatz ebenfalls 35 v. H. (siehe hierzu die Spalte „insgesamt“).

Auf Grund des voraussichtlichen Gewerbesteueristaufkommens und des Umlagesatzes lt. Orientierungsdaten des Landes wird sich die Gewerbesteuerumlage im Finanzplanungszeitraum wie folgt entwickeln:

Jahr	Gewerbesteuerumlage allgemein v. H.	Gewerbesteuerumlage Solidarpakt und Finanzierungsbeitr. Fonds Deutsche Einheit v. H.	insgesamt v.H.	Betrag in TEUR
2020	35	0	35	3.372
2021	35	0	35	2.578
2022	35	0	35	2.684
2023	35	0	35	2.912
2024	35	0	35	3.119
2025	35	0	35	3.259

#### Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zugeordnet werden.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.282.897	17.067.312	18.343.548	18.977.448	19.064.500	19.264.122

### Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Hier sind im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten abzubilden.

Der Zinsaufwand wird mit 10,6 Mio. EUR für 2022 prognostiziert. Die Zinsverpflichtungen betreffen sowohl langfristige Kredite als auch die für die Sicherstellung der Liquidität erforderlichen Kassenkredite.

	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Zinsen und sonstige Fi- nanzauf- wendungen	10.077.589	10.992.026	10.556.735	11.021.237	10.969.022	10.969.052

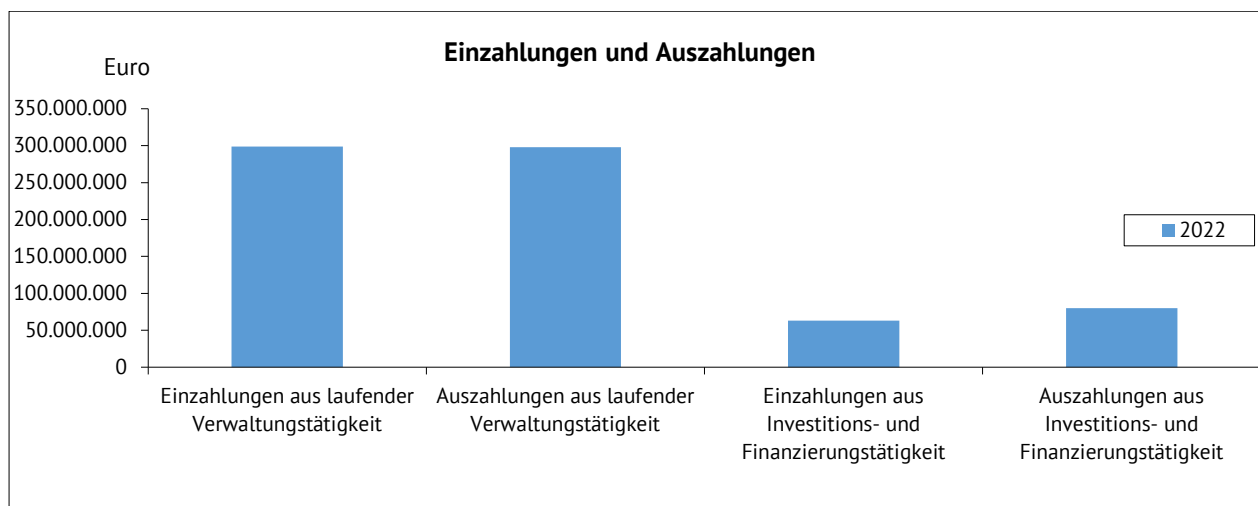
#### 4.4.2 Der Finanzplan

Im Gesamtfinanzplan werden die Ein- und Auszahlungen der Kommune ausgewiesen. Neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden auch Salden aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit gebildet. Die Gliederung folgt der des Ergebnisplanes.

In den Teilfinanzplänen werden auf Ebene der Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte die Investitionsmaßnahmen ausgewiesen. Maßnahmen, die die vom Rat festgelegte Wertgrenze überschreiten, werden als erheblich eingestuft und einzeln ausgewiesen. Maßnahmen, die unterhalb der festgesetzten Grenze liegen, werden zusammengefasst und in einer Summe ausgewiesen.

Der Finanzplan beinhaltet 2022 Einzahlungen in Höhe von 362.079.141 EUR und Auszahlungen in Höhe von 377.943.275 EUR.

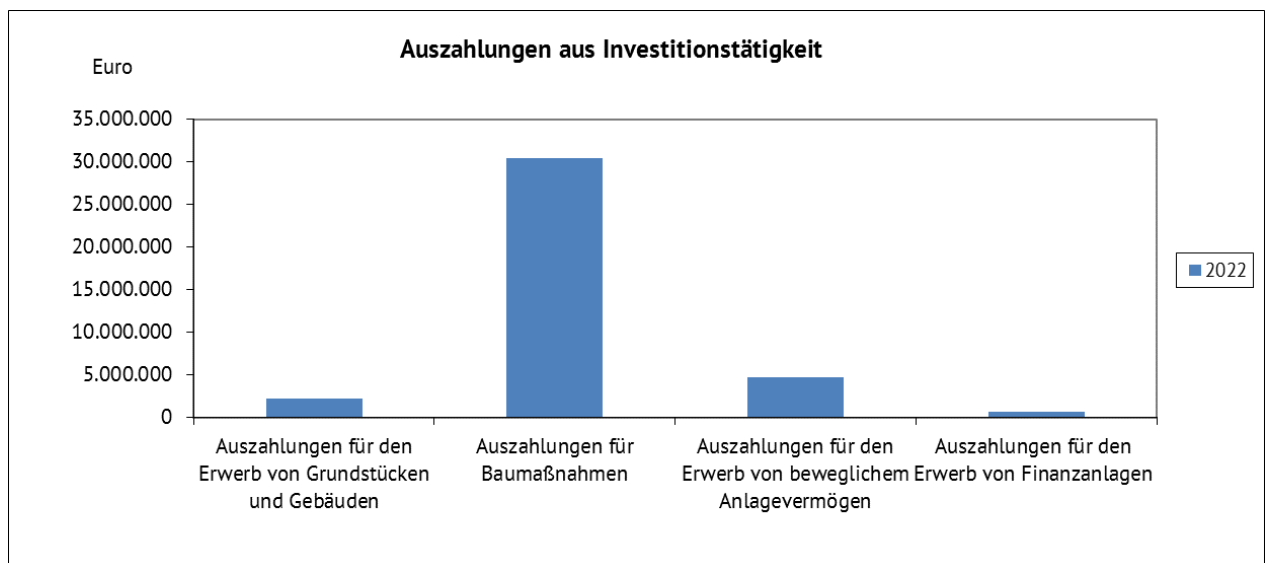
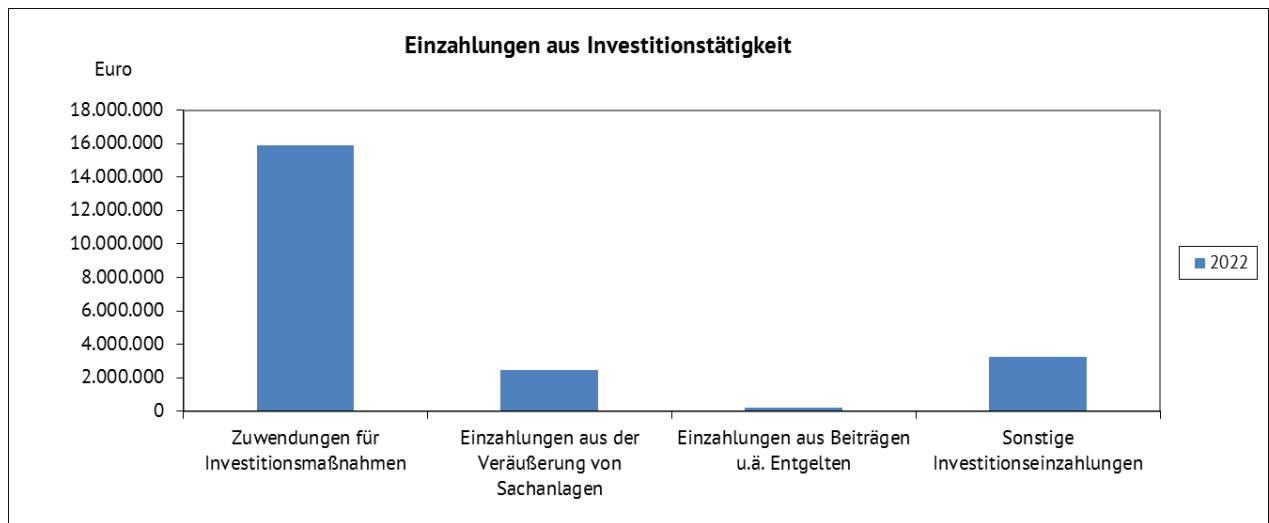
Sie setzen sich wie folgt zusammen:



	Ist 2020 in EUR	Plan 2021 in EUR	Plan 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR
Einzah- lungen	962.000.594	347.859.381	362.079.141	379.584.149	361.247.723	370.906.303
Auszah- lungen	949.047.617	342.186.996	377.943.275	396.630.724	370.383.112	374.191.491

Beim überwiegenden Teil der Einzahlungen und Auszahlungen handelt es sich um die zahlungswirksamen Auswirkungen aus den Veranschlagungen des Ergebnisplanes. Darüber hinaus ergeben sich Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionen und aus der Abwicklung der investitionsbezogenen Finanzierungen.

Die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gliedern sich wie folgt:



Die Gestaltung des Investitionshaushaltes ist geprägt durch die Kreditfinanzierung. Während der Teilnahme der Stadt Moers am Stärkungspakt Stufe 2 bis 2021 wurde die Investitionskreditaufnahme auf die Regelung der „Nettoneuverschuldung gleich Null“ angepasst. Die Nettoneuverschuldungsgrenze soll auch weiterhin als Richtwert fungieren. Für das Haushaltsjahr 2022 liegt die Tilgungshöhe und damit die Nettoneuverschuldungsgrenze bei 16.922.425 EUR.

Im Wesentlichen fallen Auszahlungen für Baumaßnahmen und für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen an.



Für den Kernhaushalt der Stadt Moers ergibt sich somit folgendes Bild:

Mittelanmeldungen Kernhaushalt (abzüglich projektbezogene und eigene Einzahlungen ohne Pauschalen)	24.907.562 EUR
<u>./. erwarteter investiver Pauschalen</u>	<u>8.732.174 EUR</u>
Kreditbedarf (Saldo aus Investitionstätigkeit)	16.175.388 EUR

Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und aus Beiträgen wurden im Kreditbedarf für Investitionen berücksichtigt.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	38.050.621 EUR
<u>./. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>21.875.233 EUR</u>
Kreditbedarf (Saldo aus Investitionstätigkeit)	16.175.388 EUR

### 4.4.3 Die Teilpläne

Da die Gesamtpläne eine Zusammenfassung in sehr aggregierter Form darstellen, stehen für die politische Steuerung die produktorientierten Teilpläne mit ihren Produktdatenblättern im Mittelpunkt. Diese gliedern sich in folgende Produktbereiche.

01 Innere Verwaltung

02 Sicherheit und Ordnung

03 Schulträgeraufgaben

04 Kultur

05 Soziale Leistungen

06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

07 Gesundheitsdienste

08 Sportförderung

09 Räumliche Planung und Entwicklung Geoinformationsdienste

10 Bauen und Wohnen

11 Ver- und Entsorgung (gehört seit dem 01.01.2015 nicht mehr zum Aufgabenbereich der Stadt)

12 Verkehrsflächen und –anlagen

13 Natur- und Landschaftspflege

14 Umweltschutz

15 Wirtschaft und Tourismus

16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Diese wiederum gliedern sich in individuell festgelegte Produktgruppen und Produkte. Hierfür gibt es jeweils eine Abbildung des Teilergebnisplanes, des Teilfinanzplanes sowie eines Produktdatenblattes.

Die Teilergebnispläne werden um Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen ergänzt.

Die organisatorische Zuordnung der Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche zu den Fachbereichen findet sich in Teil B Ziff. 1 vor den Gesamtplänen.

#### 4.4.4 Bilanz

Die Bilanz ist typischerweise ein reiner Bestandteil des Jahresabschlusses, eine Planbilanz wird im NKF nicht erstellt.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Moers wurde zum 01.01.2009 aufgestellt.

#### 4.4.5 Gesamtabschluss

Mit Umstellung der kommunalen Verwaltungen auf das doppische Rechnungswesen wurden gleichzeitig Regelungen für die Erstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses getroffen. Das Gemeindehaushaltsrecht NRW sieht vor, dass neben dem Einzelabschluss von jeder Kommune ein Gesamtabschluss zu erstellen ist. Dieser soll einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Situation der Kommune geben. Um die kommunale Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage insgesamt darstellen zu können, müssen alle aus dem Organisations- und Rechtsrahmen der zentralen Verwaltung ausgegliederten Tätigkeitsbereiche auf die Rechnungslegungsvorschriften der Kommune zurückgeführt und mit der Kernverwaltung wieder zusammengeführt werden. Das Ziel des Gesamtabchlusses ist es, sämtliche Tätigkeitsbereiche der Kommune so darzustellen, als ob es sich um eine Verwaltung handelt.

#### 4.5 Liquidität

	2020 (Ist)	2021	2022	2023	2024	2025
<b>SALDO aus Verwaltungstätigkeit</b>	23.940.786	21.522.835	1.058.291	3.493.669	10.114.140	15.189.951
<b>SALDO aus Investitionstätigkeit</b>	-1.293.569	-12.880.756	-16.175.388	-25.921.935	-10.031.768	-11.363.101
<b>SALDO aus Finanzierungstätigkeit</b>	-9.694.241	-2.969.693	-747.037	8.381.691	-8.217.761	-7.112.037
<b>ENDSALDO</b>	12.952.976	5.672.386	-15.864.134	-14.046.575	-8.135.389	-3.285.187

Der Finanzplan für 2022 schließt mit einem Ergebnis von -15.864.134 EUR ab (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit). Das negative Saldo aus dem Haushaltsjahr 2022 erhöht die Liquiditätskredite.

In § 5 der Haushaltssatzung 2022 ist ein Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung i. H. v. 290.000.000 EUR für 2022 ausgewiesen.

#### 4.6 Wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen aus dem Sondervermögen der Stadt Moers, sowie den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen

	2022	2023	2024	2025
<b>§ 7 Abs. 2 Nr. 7 a) KomHVO</b>				
<b>Bildung in der Stadt Moers</b>				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	7.891.000,00 €	7.975.000,00 €	8.048.000,00 €	8.129.000,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	7.891.000,00 €	7.975.000,00 €	8.048.000,00 €	8.129.000,00 €
<b>Zentrales Gebäudemanagement</b>				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>§ 7 Abs. 2 Nr. 7 c) KomHVO</b>				
<b>Wohnungsbau Moers GmbH</b>				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €
aus Eigenkapitalausstattung (investiv)	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €
aus Verlustabdeckung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	21.489.240,62 €	20.012.854,21 €	18.515.627,76 €	16.991.985,75 €
<b>Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH</b>				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	37.000,00 €	15.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	37.000,00 €	15.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	2.795.487,34 €	2.595.487,34 €	2.595.487,34 €	2.595.487,34 €
<b>Moers Kultur GmbH</b>				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	351.000,00 €	351.000,00 €	351.000,00 €	351.000,00 €
davon coronabedingte Mehraufwendungen/Mindererträge				
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	351.000,00 €	351.000,00 €	351.000,00 €	351.000,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	568.651,20 €	438.075,60 €	307.500,00 €	307.500,00 €
<b>Schloßtheater Moers GmbH (bis 2020 in der Moers Kultur GmbH)</b>				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	1.488.375,00 €	1.513.575,00 €	1.539.275,00 €	1.565.440,00 €
davon coronabedingte Mehraufwendungen/Mindererträge				
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	1.488.375,00 €	1.513.575,00 €	1.539.275,00 €	1.565.440,00 €

	2022	2023	2024	2025
<b>Moers Marketing GmbH</b>				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	135.000,00 €	135.000,00 €	135.000,00 €	135.000,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	135.000,00 €	135.000,00 €	135.000,00 €	135.000,00 €
<b>ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR</b>				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Eigenkapitalausstattung (investiv)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	630.836,93 €	498.854,46 €	362.130,65 €	220.495,15 €
<b>Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH</b>				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	151.515,00 €	151.515,00 €	151.515,00 €	151.515,00 €
aus Eigenkapitalausstattung (investiv)	151.515,00 €	151.515,00 €	151.515,00 €	151.515,00 €
aus Verlustabdeckung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH</b>				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	109.950,00 €	108.850,00 €	103.750,00 €	97.050,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	109.950,00 €	108.850,00 €	103.750,00 €	97.050,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	884.917,46 €	563.120,37 €	335.682,79 €	247.500,00 €
<b>wir 4 - Wirtschaftsförderung AöR</b>				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	255.350,00 €	259.050,00 €	271.050,00 €	283.450,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	255.350,00 €	259.050,00 €	271.050,00 €	283.450,00 €
<b>Stadtbau Moers GmbH</b>				
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	5.960.920,12 €	4.664.489,98 €	4.430.272,75 €	4.191.693,83 €
<b>Summe</b>				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	10.924.240,00 €	11.014.040,00 €	11.117.640,00 €	11.230.505,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	656.565,00 €	656.565,00 €	656.565,00 €	656.565,00 €
aus Verlustabdeckung	10.267.675,00 €	10.357.475,00 €	10.461.075,00 €	10.573.940,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	32.330.053,67 €	28.772.881,96 €	26.546.701,29 €	24.554.662,07 €

## **4.7 Haushaltsausgleich**

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung, die in ihrem Saldo die effektive Veränderung des Vermögens innerhalb einer Periode darstellt. Somit ist der Haushalt einer Kommune dann ausgeglichen, wenn innerhalb eines Haushaltsjahres das Eigenkapital gleichgehalten oder gesteigert werden konnte.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag konnte erstmals seit 2014 zum 31.12.2020 auf Null reduziert werden. Eine Überschuldung der Stadt Moers liegt damit nicht mehr vor. Der Haushalt 2022 und seine mittelfristige Finanzplanung weist fortlaufend positive Ergebnisse aus.

## **4.8 Steuerungsinstrumente**

### **4.8.1 Budgetierung**

Entsprechend § 21 KomHVO NRW werden im Haushalt der Stadt Moers Erträge und Aufwendungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung jeweils verbindlich. Näheres ist dem Budgetierungskonzept der Stadt Moers zu entnehmen.

### **4.8.2 Dezentrale Ressourcenverantwortung**

Seit dem Haushaltsjahr 2009 wird verwaltungsweit die dezentrale Ressourcenverantwortung (DRV) angewendet. Näheres ist der Rahmenregelung für die DRV zu entnehmen.

### **4.8.3 Berichtslayout**

Im Haushalt werden die steuerungsrelevanten Produktgruppen und Produkte nach einem einheitlichen Berichtslayout beschrieben.

Dieses Raster gliedert sich inhaltlich in

- eine textliche Kurzbeschreibung des Produktes inklusive der Zielgruppen,
- Finanzteil mit Teilergebnis- und Teilfinanzplan,
- einen nach Zielfeldern systematisierten Datenbereich mit Kennzahlen (Produktdatenblatt)
- und einen Erläuterungsteil.

Betrachtet man Historie, Inhalt und praktischen Nutzen der jeweiligen Produktdatenblätter, so muss festgestellt werden, dass der an die Balanced Scorecard angelehnte „akademische Ansatz“ der KGSt-Zielfelder (strenge Unterteilung in Zielfelder „Ergebnisse & Wirkungen“, „Leistungen“, „Prozesse und Strukturen“ und „Ressourcen“) in der Praxis häufig an Grenzen stößt. Oft werden die „Ergebnisse & Wirkungen“ sowie „Prozesse und Strukturen“ als „nicht messbar“ klassifiziert und die „Ressourcen“ verbleiben unausgefüllt, während die „Leistungen“ eine Auflistung statistischer und für die Steuerung des Produktes unerheblicher Informationen enthalten. Aus diesen Erfahrungen ist daher kritisch zu hinterfragen, ob sich strategische Ziele vollständig in Kennzahlen abbilden lassen.

Es wird daher der pragmatische Ansatz gewählt, das Zielfeld „Ergebnisse & Wirkungen“ textlich in der vorhandenen Produktbeschreibung aufgehen zu lassen und die „Prozesse und Strukturen“ nicht

weiter als eigenständiges Zielfeld darzustellen. Sämtliche Leistungskennzahlen werden im Zielfeld „Leistungen“ geführt. Der Arbeitsaufwand in den Fachbereichen wird hierdurch reduziert, die Übersichtlichkeit sowie der praktische Nutzen durch die Entschlackung der Produktdatenblätter deutlich gesteigert.

#### **4.9 Wesentliche Ziele und Strategien der Gemeinde**

##### Haushaltsausgleich in allen folgenden Haushaltsplanaufstellungen

Ab 2012 nahm die Stadt Moers freiwillig am Stärkungspakt des Landes Nordrhein-Westfalen teil und kam der Verpflichtung aus dem Sanierungsprogramm zum Haushaltsausgleich nach. Der gesamte Umfang des eigenen Sanierungsbedarfes unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Zeitraum 2013 bis 2021 betrug damals 68,7 Mio. EUR.

Rückblickend betrachtet konnten die finanzwirtschaftlichen Ziele ohne großen Nachbesserungsbedarf erreicht werden und der Stärkungspakt Finanzen kann als Erfolgsmodell betitelt werden.

Alle Haushalte von 2013 bis 2021 und die entsprechenden Fortschreibungen des Sanierungsplanes wurden durch Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt.

Das Stärkungspaktgesetz lief am 31.12.2021 aus und die Haushaltswirtschaft der Stadt Moers unterliegt ab dem 01.01.2022 wieder der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes NRW.

Da auch die mittelfristige Finanzplanung planmäßig das Eigenkapital nicht reduzieren wird, entfällt auch die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Mit dem NKF Covid-19-Isolierungsgesetz hat der Landesgesetzgeber den Rechtsrahmen für den Jahresabschluss 2020 und die Haushaltsplanung 2021 gesetzt und die Fortdauer des Gesetzes für die Haushaltsplanung 2022 lässt die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Moers bestehen.

Mehraufwendungen und Mindererträge, die den Haushalt durch die Corona Pandemie belasten, werden gemäß Covid-19-Isolierungsgesetz im Jahresabschluss isoliert aufgeführt (Bilanzierungshilfe). Ab dem Jahr 2025 wird diese Bilanzierungshilfe über 50 Jahre abgeschrieben.

Die Bilanzierungshilfe kann jedoch nicht die dringend benötigte finanzielle Unterstützung der Städte und Gemeinden durch Bund und Land ersetzen.

Im Fokus eines kommunalen Schutzpaketes müssen deshalb direkte materielle Finanzhilfen für die Kommunen stehen, damit Ertragsausfälle und höhere Aufwendungen durch die Corona Pandemie ausgeglichen werden können.

Bleiben materielle Hilfen aus, wird sich in den nächsten Jahren eine massive kommunale Neuverschuldung ergeben. Das grundlegende Problem der strukturellen Unterfinanzierung der kommunalen Ebene wird durch Altschulden verschärft daraus resultiert, dass die finanziellen Risiken bei einer Zinswende drastisch ansteigen.

Auf den erfolgreichen Austritt aus dem Haushaltssanierungsplan folgt eines der wesentlichen Ziele der Stadt Moers, das darin besteht auch zukünftig ausgeglichene Haushaltpläne aufzustellen und das seit dem Jahresabschluss 2020 bestehende Eigenkapital weiter aufzubauen. Um dies zu erreichen muss die oberste Maxime der Stadt Moers bleiben, sparsam zu haushalten.

### Das Anwachsen der kurzfristigen Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) stoppen

Die strukturellen Defizite der vorangegangenen Jahre wurden abgebaut. Trotz der zu erwartenden positiven Überschüsse der Haushaltsjahre 2022 bis 2025, die nur auf Grund der Coronaisolierungsmaßnahmen gemäß NKF Covid – 19 - Isolierungsgesetz erreicht werden, kommt es zu einem negativen Finanzsaldo, woraus letztlich Kredite zur Liquiditätssicherung weiter leicht aufgebaut werden. Die aktuelle Corona Pandemie lässt allerdings eine nachhaltige Finanzplanung nicht zu, sodass aufgrund der unterjährigen Schwankungen in der benötigten Liquiditätshöhe der maximal geplante Höchststand für einen kurzfristigen Kreditbedarf für den Haushalt 2022 auf der Höhe von 290 Mio. EUR belassen wurde.

Der hohe Stand der kurzfristigen Kredite zur Liquiditätssicherung beeinträchtigt die finanzielle Situation der Stadt Moers und birgt in Bezug auf die ungewisse Entwicklung des Zinsniveaus auch weiterhin erhebliche Risiken. Die dann hierfür anfallenden Zinsen – bei einem Anstieg der Zinsen – werden den jeweiligen Ergebnisplan zukünftig stärker belasten. Daher bleibt die Liquiditätsentwicklung ein sorgfältig zu beobachtender Bereich.

### Verfolgung der Umsetzung des Konnexitätsprinzips

Grundsätzlich besagt das Konnexitätsprinzip, dass die Kosten für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe von derjenigen öffentlichen Einheit zu tragen sind, die über die Ausführungsweise und den Ausführungsumfang entscheidet.

Da die finanzielle Belastung der Gemeinden in einigen öffentlichen Aufgabenbereichen nicht in Gänze von den übergeordneten öffentlichen Einheiten übernommen wird, besteht seitens der Spitzenverbände die stetige Bemühung die Einhaltung des Konnexitätsprinzips einzufordern. Um dies zu unterstützen wendet sich auch die Stadt Moers durch ihre bestehende Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) direkt an einen dieser Spitzenverbände. Der Städte- und Gemeindebund NRW vertritt die Interessen und politischen Standpunkte der Städte und Gemeinden, somit auch die der Stadt Moers, gegenüber der Landesregierung, dem Landtag Nordrhein-Westfalen und Verwaltungsbehörden sowie gegenüber den zahlreichen Interessengruppen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Zusätzlich ist die Stadt Moers bereits ein Mitglied des Bündnisses „Für die Würde unserer Städte“. Dieser Zusammenschluss von diversen Städten setzt sich auch immer wieder für die Einhaltung des Konnexitätsprinzips ein.

Letztlich sollen auf diese Weise die Chancen für eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung über Zuweisungen für einzelne Aufgabenübertragungen verbessert werden.

### **Schlussfolgerung**

Unter der Annahme, dass die konjunkturelle Lage allen hypothetischen Risiken, besonders denen der COVID-19-Pandemie trotzt und sich die Orientierungsdaten bestätigen, sollte das übergeordnete Ziel eines Haushaltsausgleichs in 2022 erreicht werden können.



## **4.10 NKF-Kennzahlenset Moers**

### **1. Vorbemerkungen**

Im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungspflichten nach der Gemeindeordnung haben die Aufsichtsbehörden die Aufgabe, anhand der ihnen vorgelegten Unterlagen das Handeln der Gemeinden (GV) nach Rechtmäßigkeit und Plausibilität zu prüfen und ggf. gegenüber der einzelnen Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln tätig zu werden. Durch die aufsichtsrechtliche Prüfung soll neben der Einhaltung des haushaltsrechtlichen Rahmens auch eine nachhaltige Haushaltswirtschaft der Gemeinden erreicht werden. Gefährdungen der geordneten Haushaltswirtschaft von Gemeinden und Risiken für ihre Zukunft sollen durch die aufsichtsrechtliche Prüfung frühzeitig erkannt werden. Diese Tätigkeit der Aufsichtsbehörden soll durch ausgewählte Kennzahlen, die in dem nachfolgenden NKF-Kennzahlenset enthalten sind, unterstützt werden.

### **2. NKF – Kennzahlenset**

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden (GV) sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden. Darin sind die für die Prüfung wichtigen Kennzahlen zusammengefasst worden.

Dieses Kennzahlenset macht eine Bewertung des Haushalts und der wirtschaftlichen Lage jeder Gemeinde nach einheitlichen Kriterien möglich, auch wenn diese durch unterschiedliche Stellen vorgenommen wird. Die Aufsichtsbehörden sollen das NKF-Kennzahlenset bei der Beurteilung von kommunalen Haushalten einsetzen.

Bei der Auswertung der Kennzahlen ist darauf zu achten, dass das Kennzahlenset nur bei vollständiger Anwendung Schlüsse über die haushaltswirtschaftliche Situation einer Gemeinde zulässt. Die isolierte Betrachtung einzelner Kennzahlen könnte zu Fehlinterpretationen führen. Es ist dabei zu berücksichtigen, ob es um die Beurteilung einer Haushaltssatzung oder eines Jahresabschlusses geht. Bei beiden Betrachtungen bietet es sich an, die Kennzahlen mit Hilfe von Zeitreihen zu bewerten (z.B. Zeitreihe aus dem Haushaltsplan). In Abhängigkeit von der jeweiligen, örtlichen Haushaltswirtschaft kann es zudem sinnvoll und geboten sein, weitere Kennzahlen heranzuziehen, die in diesem Erlass nicht genannt sind.

### **3. Die einzelnen Kennzahlen**

Für die Haushaltsanalyse sind folgende Kennzahlen zusammengestellt worden, die für die Bewertung der Finanzsituation der Stadt Moers von Bedeutung sind.

## Steuerquote (StQ)

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Eine hohe Steuerquote deutet i.d.R. auf eine hohe Finanzkraft der Kommune hin.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Steuererträge} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

2022	2023	2024	2025
45,71	47,12	47,70	48,26

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Steuererträge“ sind die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

## Zuwendungsquote (ZwQ)

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Eine hohe Zuwendungsquote kann auf eine geringe Finanzkraft hindeuten.

$$\text{Zuwendungsquote} = \frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

2022	2023	2024	2025
34,44	33,34	33,29	33,69

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Erträge aus Zuwendungen“ sind die dafür zutreffenden Teilerträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO zu erfassen. Dies sind gem. Anlage 17 (Kommunaler Kontierungsplan) – Kontengruppe 41 – zum RdErl. IM vom 24.02.2005 Erträge aus den Schlüsselzuweisungen vom Land, den Bedarfszuweisungen vom Land und von Gemeinden (GV), den allgemeinen Zuweisungen vom Bund, vom Land und von Gemeinden (GV), den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke sowie den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten. Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

## Personalintensität 1 (PI1)

Die „Personalintensität 1“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

$$\text{Personalintensität} = \frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2022	2023	2024	2025
21,42	21,43	21,52	21,55

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Personalaufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

## Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

$$\text{Sach- u. Dienstleistungsintensität} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2022	2023	2024	2025
13,14	12,73	12,50	12,20

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

## Transferaufwandsquote (TAQ)

Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her. Mit ihr lässt sich beurteilen, in welchem Umfang kommunale Zahlungen an private Haushalte, an Unternehmen, Vereine u.a. erfolgen. Die Kennzahl unterstützt einen interkommunalen Vergleich eher als die Angabe der absoluten Höhe der Transferleistungen, wenn nicht zwischen Sozialtransfer und Zuwendungen unterschieden wird.

$$\text{Transferaufwandsquote} = \frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2022	2023	2024	2025
48,85	49,11	49,67	50,24

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Transferaufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO gem. (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

## Zinslastquote (ZLQ)

Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Eine hohe Zinslastquote engt den finanziellen Spielraum der Kommune ein.

$$\text{Zinslastquote} = \frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2022	2023	2024	2025
3,31	3,42	3,35	3,31

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Finanzaufwendungen“ sind die Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

### Aufwandsdeckungsgrad (ADG)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden. Es ist ein Wert oberhalb von 100% anzustreben. Ein Aufwandsdeckungsgrad unter 100% bedeutet, dass auf die Ausgleichsrücklage und ggf. sogar die Allgemeine Rücklage zurückgegriffen werden muss, um das entstandene Defizit auszugleichen. Das Finanzergebnis bleibt bei dieser Betrachtung unberücksichtigt.

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2022	2023	2024	2025
93,93	94,47	96,33	97,67

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

### Drittfinanzierungsquote (DFQ)

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.

$$\text{Drittfinanzierungsquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von SoPo} \times 100}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$$

2022	2023	2024	2025
34,53	35,17	34,95	36,08

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ sind Erträge zu erfassen, die in einem unmittelbaren Bezug zu den Sonderposten der Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 KomHVO stehen. Dies sind die entsprechenden Erträge gem. Anlage 17 (Kommunaler Kontierungsplan) – Kontengruppe 41 und 43 – zum RdErl. IM vom 24.02.2005.

Unter der Wertgröße „Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen, die in einem unmittelbaren Bezug zum Anlagevermögen der Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 KomHVO stehen. Diese Werte sind dem Anlagenspiegel nach § 46 KomHVO zu entnehmen.

### **Abschreibungsintensität (Abl)**

Die Abschreibungen werden auf Sachanlagen des Anlagevermögens vorgenommen. Da das Anlagevermögen in der Regel dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, handelt es sich somit überwiegend um fixe Aufwendungen. Die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ gibt an, welcher Anteil der Gesamtaufwendungen weitgehend unbeeinflussbar ist.

$$\text{Abschreibungsintensität} = \frac{\text{Abschreibung auf Sachanlagen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2022	2023	2024	2025
6,36	6,36	5,97	5,67

Eine relativ niedrige Kennzahl kann ggf. auch widerspiegeln, dass eine Kommune ihr Anlagevermögen weitgehend abgeschrieben hat, ohne es in angemessenem Umfang durch neue Anlagen zu ersetzen, d.h. es könnte eine Überalterung des Anlagevermögens vorliegen.

### **4. Verpflichtung der Aufsichtsbehörden**

Der Aufbau dieses Kennzahlensets erfordert es, die entsprechenden Wertgrößen aus den Haushalten der Kommunen zu ermitteln. Solange es ein landesweites, automatisiertes Verfahren zur Aufnahme und Weiterverarbeitung der erforderlichen Haushaltsdaten noch nicht gibt, obliegt den Aufsichtsbehörden die Aufgabe, die Daten z.B. mit Hilfe einer Standard-Tabellenkalkulationssoftware in das NKF-Kennzahlenset einzustellen, zu pflegen und fortzuführen.

Alle Aufsichtsbehörden bleiben aufgefordert, an der Entwicklung zu einer Zielbestimmung bzw. der Festlegung eines Zielbereichs jeder Kennzahl und an der Festlegung eines darauf aufbauenden Handlungsrahmens mitzuwirken. Sie sollten sich untereinander über den Aufbau des NKF-Kennzahlensets und die Auswertungsmöglichkeiten austauschen. Die erhaltenen Informationen lassen auch über den Bereich einer Aufsichtsbehörde hinaus eine vergleichende Betrachtung der Haushaltsslage der Kommunen zu.

## Nebenrechnung zu den COVID-19 bedingten Auswirkungen

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Planvorgabe 2022 (aus FPL 2020)	2022	Differenz (Plan ./. Planvorgabe)*	COVID-19 bedingte Isolierung	Bemerkungen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	155.051.420	136.216.619	-18.834.801	-15.775.870	Mindererträge Gewerbesteuer
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	93.208.147	102.620.029	9.411.882		
03	+ Sonstige Transfererträge	1.770.231	1.889.039	118.808		
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	15.906.292	15.804.305	-101.987	-514.384	Mindererträge Parkgebühren
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.643.445	4.139.968	1.496.523		
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	22.461.274	22.364.232	-97.042		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	10.607.797	14.061.322	3.453.525		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.035.995	896.520	-139.475		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0		
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>302.684.601</b>	<b>297.992.034</b>	<b>-4.692.567</b>	<b>-16.290.254</b>	
11	- Personalaufwendungen	59.535.373	68.269.855	8.734.482	-500.000	Mehraufwand Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen	13.307.003	14.351.130	1.044.127		
13	- Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	37.579.426	41.889.448	4.310.022	-794.207	MehrAW f. Wachdienst Gemeinschaftsunterkünfte, erhöhte Schülerfahrkosten und Nutzungsentgelte f. Sporthallen da Gebührenerhöhung
14	- Bilanzielle Abschreibungen	20.389.042	20.156.081	-232.961		
15	- Transferaufwendungen	149.695.025	155.686.881	5.991.856	-2.715.411	Reduz. Gewerbesteuerumlage, Erhöhung Zuschüsse an Beteiligungen, Erh. Sozialtransferaufwendungen, MehrAW im Bereich Jugendhilfe, MW Kultur GmbH, ÖPNV-Umlage
16	- Sonst. ordentliche Aufwendungen	15.912.400	18.343.548	2.431.148	-327.253	MehrAW Digitalisierung, Wohnungsmiete f. Asylunterkünfte
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>296.418.269</b>	<b>318.696.943</b>	<b>22.278.674</b>	<b>-4.336.871</b>	
<b>18</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>6.266.332</b>	<b>-20.704.909</b>	<b>-26.971.241</b>	<b>-20.627.125</b>	
<b>19</b>	<b>+ Finanzerträge</b>	<b>10.016.802</b>	<b>11.071.590</b>	<b>1.054.788</b>		
<b>20</b>	<b>- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	<b>15.070.607</b>	<b>10.556.735</b>	<b>-4.513.872</b>		
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>5.053.805</b>	<b>-514.855</b>	<b>-5.568.660</b>	<b>0</b>	
<b>22</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.212.527</b>	<b>-20.190.054</b>	<b>-21.402.581</b>	<b>-20.627.125</b>	
<b>23</b>	<b>+ Außerordentliche Erträge</b>	<b>0</b>	<b>20.627.125</b>	<b>0</b>		
<b>24</b>	<b>- Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>20.627.125</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>1.212.527</b>	<b>437.071</b>	<b>-21.402.581</b>	<b>-20.627.125</b>	

\* Neben den durch die COVID-19-Pandemie begründeten Haushaltsveränderungen gab es nach der HSP-Fortschreibung 2020 auf Basis der Planvorgaben des Haushaltes 2020 für die mittelfristige Finanzplanung ab 2021 auch noch eine Reihe von Haushaltsveränderungen, die nicht mit der COVID-19-Pandemie zusammenhängen.

## Nebenrechnung zu den COVID-19 bedingten Auswirkungen

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Planvorgabe 2023 (aus FPL 2020)	2023	Differenz (Plan ./. Planvorgabe)*	COVID-19 bedingte Isolierung	Bemerkungen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	160.292.940	143.252.800	-17.040.140	-16.438.455	Mindererträge Gewerbesteuer
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	96.421.308	101.368.631	4.947.323		
03	+ Sonstige Transfererträge	1.798.748	1.918.033	119.285		
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	16.187.094	16.050.049	-137.045	-514.384	Mindererträge Parkgebühren
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.674.187	4.095.901	1.421.714		
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	22.807.435	22.547.829	-259.606		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	12.332.346	13.869.355	1.537.009		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	149.705	920.095	770.390		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0		
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>312.663.763</b>	<b>304.022.693</b>	<b>-8.641.070</b>	<b>-16.952.839</b>	
11	- Personalaufwendungen	60.494.733	69.126.340	8.631.607	-500.000	Mehraufwand Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen	13.515.305	14.568.182	1.052.877		
13	- Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	37.473.852	41.065.632	3.591.780	-794.207	MehrAW f. Wachdienst Gemeinschaftsunterkünfte, erhöhte Schülerfahrkosten und Nutzungsentgelte f. Sporthallen da Gebührenerhöhung
14	- Bilanzielle Abschreibungen	19.920.963	20.382.416	461.453		
15	- Transferaufwendungen	153.067.168	158.399.614	5.332.446	-2.560.928	Reduz. Gewerbesteuerumlage, Erhöhung Zuschüsse an Beteiligungen, Erh. Sozialtransferaufwendungen, MehrAW im Bereich Jugendhilfe
16	- Sonst. ordentliche Aufwendungen	16.036.959	18.977.448	2.940.489	-327.253	MehrAW Digitalisierung, Wohnungsmiete f. Asylunterkünfte
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>300.508.980</b>	<b>322.519.631</b>	<b>22.010.651</b>	<b>-4.182.388</b>	
<b>18</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>12.154.783</b>	<b>-18.496.938</b>	<b>-30.651.721</b>	<b>-21.135.227</b>	
<b>19</b>	<b>+ Finanzerträge</b>	<b>9.786.806</b>	<b>11.409.825</b>	<b>1.623.019</b>		
<b>20</b>	<b>- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	<b>15.020.182</b>	<b>11.021.237</b>	<b>-3.998.945</b>		
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>5.233.376</b>	<b>-388.588</b>	<b>-5.621.964</b>	<b>0</b>	
<b>22</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>6.921.407</b>	<b>-18.108.350</b>	<b>-25.029.757</b>	<b>-21.135.227</b>	
<b>23</b>	<b>+ Außerordentliche Erträge</b>	<b>0</b>	<b>21.135.227</b>	<b>0</b>		
<b>24</b>	<b>- Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>21.135.227</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>6.921.407</b>	<b>3.026.877</b>	<b>-25.029.757</b>	<b>-21.135.227</b>	

\* Neben den durch die COVID-19-Pandemie begründeten Haushaltsveränderungen gab es nach der HSP-Fortschreibung 2020 auf Basis der Planvorgaben des Haushaltes 2020 für die mittelfristige Finanzplanung ab 2021 auch noch eine Reihe von Haushaltsveränderungen, die nicht mit der COVID-19-Pandemie zusammenhängen.



### Nebenrechnung zu den COVID-19 bedingten Auswirkungen

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		2024	COVID-19 bedingte Isolierung	Bemerkungen
01	- Steuern und ähnliche Abgaben	150.348.220	-17.441.201	Mindererträge Gewerbesteuer
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	104.944.938		
03	+ Sonstige Transfererträge	1.947.661		
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	16.360.048	-514.384	Mindererträge Parkgebühren
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.112.194		
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	23.035.477		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	13.698.155		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	755.195		
09	+/- Bestandsveränderungen	0		
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>315.201.887</b>	<b>-17.955.585</b>	
11	- Personalaufwendungen	70.378.569	-500.000	Mehraufwand Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen	14.789.644		
13	- Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	40.865.350	-794.207	MehrAW f. Wachdienst Gemeinschaftsunterkünfte, erhöhte Schülerfahrkosten und Nutzungsentgelte f. Sporthallen da Gebührenerhöhung
14	- Bilanzielle Abschreibungen	19.481.164		
15	- Transferaufwendungen	162.447.852	-1.335.928	Reduz. Gewerbesteuerumlage, Erhöhung Zuschüsse an Beteiligungen, Erh. Sozialtransferaufwendungen, MehrAW im Bereich Jugendhilfe
16	- Sonst. ordentliche Aufwendungen	19.064.500	-327.253	MehrAW Digitalisierung, Wohnungsmiete f. Asylunterkünfte
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>327.027.078</b>	<b>-2.957.388</b>	
<b>18</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-11.825.191</b>	<b>-20.912.973</b>	
<b>19</b>	<b>+ Finanzerträge</b>	<b>11.407.941</b>		
<b>20</b>	<b>- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	<b>10.969.022</b>		
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-438.919</b>	<b>0</b>	
<b>22</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-11.386.272</b>	<b>-20.912.973</b>	
<b>23</b>	<b>+ Außerordentliche Erträge</b>	<b>20.912.973</b>		
<b>24</b>	<b>- Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0</b>		
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>20.912.973</b>	<b>0</b>	
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>9.526.701</b>	<b>-20.912.973</b>	

\* Neben den durch die COVID-19-Pandemie begründeten Haushaltsveränderungen gab es nach der HSP-Fortschreibung 2020 auf Basis der Planvorgaben des Haushaltes 2020 für die mittelfristige Finanzplanung ab 2021 auch noch eine Reihe von Haushaltsveränderungen, die nicht mit der COVID-19-Pandemie zusammenhängen.

### Nebenrechnung zu den COVID-19 bedingten Auswirkungen

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		2025	COVID-19 bedingte Isolierung	Bemerkungen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	156.337.540	-20.505.120	Mindererträge Gewerbesteuer
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	109.124.884		
03	+ Sonstige Transfererträge	1.978.297		
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	16.654.005	-514.384	Mindererträge Parkgebühren
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.128.102		
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	22.137.593		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	13.287.164		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	293.305		
09	+/- Bestandsveränderungen	0		
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>323.940.891</b>	<b>-21.019.504</b>	
11	- Personalaufwendungen	71.418.216	-500.000	Mehraufwand Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen	15.012.642		
13	- Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	40.436.276	-794.207	MehrAW f. Wachdienst Gemeinschaftsunterkünfte, erhöhte Schülerfahrkosten und Nutzungsentgelte f. Sporthallen da Gebührenerhöhung
14	- Bilanzielle Abschreibungen	18.807.889		
15	- Transferaufwendungen	166.541.140	-1.335.928	Reduz. Gewerbesteuerumlage, Erhöhung Zuschüsse an Beteiligungen, Erh. Sozialtransferaufwendungen, MehrAW im Bereich Jugendhilfe
16	- Sonst. ordentliche Aufwendungen	19.264.122	-327.253	MehrAW Digitalisierung, Wohnungsmiete f. Asylunterkünfte
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>331.480.285</b>	<b>-2.957.388</b>	
<b>18</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-7.539.393</b>	<b>-23.976.892</b>	
<b>19</b>	<b>+ Finanzerträge</b>	<b>11.748.142</b>		
<b>20</b>	<b>- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	<b>10.969.052</b>		
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-779.090</b>	<b>0</b>	
<b>22</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-6.760.303</b>	<b>-23.976.892</b>	
<b>23</b>	<b>+ Außerordentliche Erträge</b>	<b>23.976.892</b>		
<b>24</b>	<b>- Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0</b>		
<b>25</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>23.976.892</b>	<b>0</b>	
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>17.216.589</b>	<b>-23.976.892</b>	

\* Neben den durch die COVID-19-Pandemie begründeten Haushaltsveränderungen gab es nach der HSP-Fortschreibung 2020 auf Basis der Planvorgaben des Haushaltes 2020 für die mittelfristige Finanzplanung ab 2021 auch noch eine Reihe von Haushaltsveränderungen, die nicht mit der COVID-19-Pandemie zusammenhängen.